

Der Verfasser des „Libellus confutationis“ in Zwinglis „In catabaptistarum strophas elenchus“

(Konrad Grebel.)

Bekanntlich ist eine Hauptquelle für Zwingli in seiner großen polemischen Schrift *) gegen die Täufer von 1527 ein Büchlein der Täufer selbst gewesen, dem er den Namen „libellus confutationis“ gibt. Er erzählt, daß es seit längerer Zeit handschriftlich verbreitet gewesen sei, und daß die Täufer sich rühmten, mit ihm „die Fundamente Zwinglis“ vernichtet zu haben. Zwingli hat sich vergeblich bemüht, das Büchlein in die Hand zu bekommen, bis der wachsame Dekolampad seiner habhaft wurde und es dem Freunde übersandte. Den Verfasser nennt Zwingli nicht, weil er ihn nicht sicher weiß; immerhin hat er bestimmte Vermutungen und berichtet weiter, daß der Verfasser bereits verstorben sei, sodaß Zwingli ihn mit „Schatten“ oder „Larve“ anredet. Endlich teilt er mit, daß das Büchlein in „Schwizerdütsch“ (lingua Helvetica) geschrieben sei, so ausschließlich, „daß es kein Fremdwort enthält, und in zwei Teile zerfalle. Mit ihm, Zwingli, ist der Autor einmal persönlich aneinandergeraten über die Frage der Sündlosigkeit der Mitglieder der Täufergemeinde, auch hat er mit einem Wittenberger eine Verhandlung gehabt über eine Schriftauslegung.

Natürlich war und ist die Neugierde groß, wer der Verfasser dieses Büchleins sei? Die Herausgeber der alten Zwingli-Ausgabe, Schuler und Schultheß, hielten es für sehr wahrscheinlich, daß es sich um Balthasar Hubmaier handle, und zwar um das 1526 zu Nikolsburg erschienene „Gespräch Dr. B. Hubmeyers von Friedberg gegen Zwinglis Büchlein von der Taufe“, das Dekolampad am 19. Juli 1527 Zwingli zusandte. Dagegen erhob aber Johann Martin Usteri in Theol. Studien und Kritiken 1882 Einspruch und plädierte, wie schon Johann Conrad Füsslin in seinen „Beiträgen“ Bd. V (1744) S. 468 f. für Grebel oder Manz. Dem gegenüber griff August Baur (Zeitschr. für Kirchengesch. 10, 1889, S. 330 ff.) wieder auf Hubmaier zurück. Die neue kritische Zwingli-Ausgabe nahm im Kommentar zum Elenchus (von Blanke) wie in der Einleitung zu ihm (von mir) zur Frage Stellung, in dem Sinne, daß es sich höchst wahrscheinlich um Grebel oder Manz handle (vgl. Krit. Zwingli-Ausgabe Bd. VI S. 4 ff., 101 ff.); Blanke dachte an erster Stelle an Konrad Grebel.

*) Vgl. den Artikel „Zwinglis Elenchus“ in den Mennonitischen Geschichtsblättern, 2. Jahrgang, 1937, S. 19—20.

Diese Vermutung läßt sich zur Gewißheit erheben durch zwei Briefe, auf die ich in der Simmlerschen Sammlung der Züricher Zentralbibliothek stieß. Am 2. Juni 1536 schrieb *Oswald Myconius* in Basel an *Heinrich Bullinger* in Zürich:

„Surgunt catabaptismi defensores novi. Repererunt libellum Tigurinorum, in quo putant fortissimis argumentis pugnatum, quae tamen illis tam iudicantur frivole, ut nullo negotio valeant expugnari fundamenta, vero nova poni, quae nemo nisi mendacio movere loco possit. Non potui hactenus cognoscere, quisnam libellus significaretur, nisi quod unus quispiam putabat, eum esse, quem tu olim edidisti, nuper enim qui sit editus nullum esse. Nihil equidem divinare possum“.

Zu deutsch: „Es erheben sich neue Verteidiger der Wiedertäufer. Sie haben ein Büchlein der Zürcher gefunden, in dem nach ihrer Meinung mit den stärksten Beweisgründen gekämpft ist; sie beurteilen jedoch dieselben so frevelhaft, daß sie sagen, durch keine Mühe könnten die Fundamente erobert werden, vielmehr würden [in dem Büchlein] neue Fundamente gelegt, die man nur durch Lüge von der Stelle rücken könne. Ich konnte bis jetzt nicht herausbekommen, um welches Büchlein es sich denn handle, nur meinte irgendwer, es sei das, welches Du einst herausgegeben hast, denn ein vor kurzem [von Dir] herausgegebenes gäbe es nicht. Ich habe meinerseits keine Ahnung“.

Darauf erwiderte *Bullinger* am 9. Juni:

„Ego ne literam quidem scripsi unquam, quae possit illis patrocinari. Scripsi contra illos plurima. Conscripsit tamen opusculum *Grebelius* una cum fece suorum, cui respondit *Zuinglius* in *Elencho*. Fortassis eum revocant ab inferis“.

Zu deutsch: „Ich habe auch nicht einen Buchstaben geschrieben, der als Befürwortung jener [der Täufer] gedeutet werden könnte. Ich habe gegen sie sehr vieles geschrieben. Das Werkchen hat vielmehr *Grebel* mit seinem Pack geschrieben, dem *Zwingli* im *Elenchus* geantwortet hat. Vielleicht rufen sie ihn aus der Unterwelt zurück“.

Was bedürfen wir weiter Zeugnis? Das Schriftchen, das ja von Basel an *Zwingli* gesandt wurde, ist 1536 dort wieder aufgetaucht, es hat noch genau dieselbe Bedeutung in Täuferkreisen wie ehemals, es gilt für grundlegend und unwiderleglich. Wenn *Bullinger* gegenüber dem „ahnungslosen“ *Myconius* hier *Grebel* als Verfasser angibt, so mußte er es wissen. Es wäre Sophisterei, etwa auf die Worte „mit seinem Pack“ den Nachdruck zu legen und *Grebel* hinter einen von den Seinen (wen? Manz? Den hätte doch *Bullinger* wohl genannt!) zurückzustellen. Wir wissen zudem, daß *Grebel* gegen die Kindertaufe schreiben wollte; diese Schrift war, wie wir jetzt mit Sicherheit sagen können, der libellus confutationis. Leider scheint er im schweizerdeutschen Original verschollen. Die Worte *Bullingers*: „vielleicht rufen sie ihn aus der Unterwelt zurück“ spielen sichtlich an auf *Zwinglis* Hohn gegen den am Fluß der Unterwelt Weilenden im *Elenchus*.

Heidelberg.

W. Köhler.